

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 40

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Das Kreisschreiben des hohen Bundesrathes betreffend Militärflichtersatz) vom 14. September d. J. lautet:

Getreue, liebe Eidgenossen! Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung vom 24. April 1885 (A. S. n. F., Bd. VIII, pag. 86) enthält keine Bestimmung darüber, welche Ersatzsteuer zurück zu vergüten sei, wenn die Dienstversäumniss sich auf mehrere Wiederholungskurse erstreckt hat.

Es ist denn auch die Verordnung in verschiedener Weise interpretirt worden, indem bald angenommen wurde, dass durch nachträgliche Dienstleistung die erste Versäumniss, bald, umgekehrt, dass durch dieselbe die letzte Versäumniss nachgeholt werde, was zur Folge hatte, dass im erstern Falle die für die erste, im letztern Fall die für die letzte Versäumniss bezahlte Ersatzsteuer restituirt wurde.

Um dieser widersprechenden Praxis, welche zu mehrfachen Anständen Anlass gegeben hat, ein Ende zu machen, haben wir uns die Streitfrage prinzipiell zu lösen entschlossen, und zwar scheint uns die oben in erste Linie gestellte Auffassung die logisch allein richtige zu sein.

Wir verfügen daher, dass die erste Dienstnachholung als Ersatz für den zuerst, die zweite als Ersatz für den in zweiter Linie versäumten Dienst anzusehen sei u. s. f.; dass daher die erste Dienstnachholung die Rückerstattung der für die erste, die zweite die Rückerstattung der für die zweite Versäumniss bezahlten Ersatzsteuer zur Folge habe.

Ein Beispiel mag die Sache erläutern.

Ein Unteroffizier des Jahrganges 1856 hat folgende Kurse durchgemacht:

1876 die Rekrutenschule; im gleichen Jahre einen Wiederholungskurs; sodann die Wiederholungskurse 1877 und 1885, und zuletzt, als Dienstnachholung, denjenigen von 1887. Er hat Wiederholungskurse versäumt und entsprechend Ersatz bezahlt 1879, 1881 und 1883.

Die Unteroffiziere des Jahrganges 1856 waren (Wiederholungskurs von 1876 inbegriffen) zu sechs Wiederholungskursen verpflichtet. Der in Frage stehende Unteroffizier hat vier Wiederholungskurse bestanden, für drei versäumte den Ersatz bezahlt, ist also zu Rückforderung einer Ersatzsteuer berechtigt.

Es war bis jetzt zweifelhaft, ob durch die Dienstnachholung des Jahres 1887 die Versäumniss von 1879 oder aber diejenige von 1883 gut gemacht sei.

Nach unserm Entscheide ist diejenige von 1879 gut gemacht, und es ist daher jener Unteroffizier zur Rückforderung der für 1879 bezahlten Ersatzsteuer berechtigt.

Wir laden Sie ein, in Zukunft im Sinne dieser Auseinandersetzungen vorzugehen, und benutzen im Uebrigen den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

— (Nach dem Truppenzusammenzug.) Die freundliche und zuvorkommende Aufnahme, welche die Truppen der VIII. Division im Amt Willisau und die der IV. Division in den Theilen des Kantons Bern, welche sie berührten, fanden, wird dankbar anerkannt. Willig ertrug die Bevölkerung die Lasten, welche mit grösserer Truppenanhäufung immer verbunden sind. Vielen Offizieren und darunter solchen in Zivil, welche die Manöver besuchten, wurden Privatwohnungen mit grösster Bereitwilligkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Mannschaft wurde an manchem Orte von den Ein-

wohnern mit Apfelmilch oder Milchkaffee bewirthet. Die Gastwirthe unterliessen die oft übliche Erhöhung der Preise. Einzelne Ausnahmen mag es immerhin gegeben haben; dies Jahr waren sie sehr selten. Allerorts wurden die Truppen als Eidgenossen aufgenommen und behandelt. Wenn die Gasthäuser im luzernerischen Hinterland oft gering und der Wein sauer war, so ist dies eben eine Eigenthümlichkeit des betreffenden Landestheiles. Die Einwohner sind daran gewöhnt, der Fremde wird sich damit weniger schnell befreunden können. In angenehmer Erinnerung wird dagegen den Offizieren das Gasthaus zum Mohren in Willisau, das Wirthshaus von Ettiswyl und Buttisholz bleiben, welche selbst grösseren Anforderungen entsprachen. Glücklicherweise waren diejenigen, welche das Schicksal dorthin geführt hat.

— (Etwas dunkel) ist folgende in der „Neuen Zürcher Zeitung“ erschienene Korrespondenz: „Die Anregung, die journalistische Berichterstattung über die Truppenzusammenzüge „als eine dienstliche, wenn auch freiwillige Funktion der dazu geeigneten Offiziere“ zu behandeln, wird nach meinen Erkundigungen vom Vorsteher des eidg. Militärdepartements als ein ganz und gar unzweckmässiger Gedanke angesehen. Zunächst würde dessen Durchführung den Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen erheischen. Dann wäre es bei dem bereits bestehenden Mangel an Pferden für die Offiziere unmöglich, die Dienstjournalisten beritten zu machen. Herr Hertenstein erklärt überdies, wenn sich ein Berichterstatte an ihn um Kenntnissnahme der Befehle wandte, so habe er noch jedesmal sehr gerne die erwünschten Mittheilungen gemacht. Man nimmt also hier an, dass auch bei der jetzigen Einrichtung die „Schlachtenbummler“ das Nöthige erhalten.“

Wir müssen nun fragen: „Wer hat die Anregung gemacht?“ — Die Berichterstattung als eine dienstliche Funktion anzusehen, ist unstatthaft und liegt auch nicht im Interesse der Berichterstattung. Es wäre dadurch jede eigene Beurtheilung ausgeschlossen. Andere Unzukömmlichkeiten wollen wir nicht erwähnen. Der Chef des eidg. Militärdepartements hatte sicher nicht Unrecht, wenn er „den unzweckmässigen Gedanken“ verwarf.

— (Eine Zusammenkunft der Offiziere des 23. Infanterieregiments) hat Sonntag, den 23. September in Dietikon stattgefunden. Die Hauptaufgabe bildete die Darstellung der Schlacht bei Zürich, insbesondere der Uebergang bei Dietikon an Hand der Gefechtsberichte und der Meyer'schen Broschüre über die Schlacht bei Zürich. Die historische Einleitung hat Herr Stabshauptmann Schulthess übernommen. Nach Darlegung der Verhältnisse von 1798 wurde die Aufgabe gestellt, unter den heutigen Voraussetzungen die gleiche Aufgabe zu lösen. Am Nachmittag erfolgte Rückkehr der Offiziere des Regiments nach Zürich und gemeinsames Essen im Hotel „Victoria“. — Der Regimentskommandant, Oberstlieutenant Locher, versteht es, für geistige Anregung in seinem Offizierskorps zu sorgen und dabei die gute Kameradschaft zu pflegen.

— (Der ostschweizerische Kadettenzusammenzug) hat am 24. September bei Rätterschen stattgefunden. Das Westkorps sammelte sich in Winterthur und bestand aus den Kadetten von Winterthur, Schaffhausen und Frauenfeld, zusammen 500 Mann und sechs Geschütze. Das Ostkorps wurde gebildet aus den Kadetten von St. Gallen, Wyl, Altstetten, Trogen und Herisau, 850 Mann mit zwei Geschützen. Die Gefechtsübung nahm einen gelungenen Verlauf. Viele tausend Zuschauer wohnten derselben bei. Nach der Uebung marschirten beide Korps nach Winterthur und nahmen in der Festhütte das Mittagmahl ein.

Baselland. (Die Militärgesellschaft) beschloss nach einem eingehenden Referat des Herrn Stabshauptmann Richard betreffend „Uebernahme der kantonalen Militärverwaltung durch den Bund“ an dem von Herrn Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie, ausgearbeiteten Entwurf festzuhalten und den Vermittlungsvorschlag des Herrn Oberstbrigadiers Müller (von Bern) abzulehnen.

Chur. (Waffenplatzfrage.) Der Kanton wünscht den Waffenplatz der Eidgenossenschaft abzutreten und schon seit längerer Zeit finden bezügliche Unterhandlungen statt. Da die Forderungen des Kantons sehr billige sind, so wäre wünschenswerth, dass der Bund sich zur Erwerbung entschliessen möchte. Jetzt hat die Eidgenossenschaft viel Geld, doch auf die fetten Jahre werden wieder magere folgen. Ueberdies, wenn man das gesammte Militärwesen zentralisiren will, so darf man die Militärlasten nicht auf die Kantone abladen wollen.

Waadt. (Der Offiziersverein) hat eine Kommission bestellt, welche in der Generalversammlung am 7. Oktober über die geplante einheitliche Leitung des schweizerischen Wehrwesens referiren soll. Wie die Zeitungen berichten, werden die Obersten Cérésolle, David, Guillemin, die Oberstlieutenants Muret, Secretan, Testuz, Montandon und die Majore De Charière, Wenger, Melley folgende Vorschläge befürworten: Aufhebung jeder Unterscheidung zwischen kantonalen und eidgenössischen Truppen, Rekrutirung und Einverleibung der Dienstpflichtigen nach Divisionskreisen ohne Berücksichtigung der Kantonsgrenzen, Ernennung und Inkorporirung sämtlicher Offiziere durch den Bundesrath. Bestellung des Administrationspersonals nach Divisionskreisen und durch den Bundesrath, Besorgung des Einzugs der Militärpflichtersatzsteuer (wovon $\frac{1}{2}$ zu Gunsten der Kantone) durch die kantonalen Zivilbehörden.

Oberst Lecomte, die Oberstlieutenants Thelin und Favre und die Majore Ruffy, Bourgeois, Puenzioux haben diese Kommissionsvorschläge nicht annehmen wollen, sondern werden dieselben aus Opportunitätsgründen bekämpfen. Bei letztern dürften mehr die politischen, als die militärischen Gründe den Ausschlag geben. Nach der „N. Z. Z.“ gehören sämtliche Herren der Minorität zur radikal-demokratischen Partei.

Bei der Generalversammlung wird sich zeigen, ob die militärische Miswirthschaft, welche im Kanton seit einiger Zeit herrscht und über die wir wiederholt berichtet haben, im Stande war, die Offiziere zu überzeugen, dass die Zentralisation des Militärwesens eine Nothwendigkeit sei.

Waadt. (Ein Wettfechten) hat am 22. September im Theater in Lausanne stattgefunden. An demselben haben 15 Fechtmeister aus Lausanne, Genf, Frankreich und Italien theilgenommen. Dasselbe hatte den besten Erfolg. Wir nehmen hiervon mit um so grösserem Vergnügen Kenntniss, als bei uns zu Gunsten des Turnens das Fechten arg vernachlässigt wird, als ob Hüpfen, Springen und den Körper verdrehen die nützlichste militärische Uebung ersetzen könnte.

Ausland.

Deutschland. (Zur Veränderung in der Stellung des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke) veröffentlicht Nr. 219 des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ vom 28. August 1888 die nachfolgenden Schriftstücke:

Kreisau, den 3. August 1888.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser u. König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät bin ich

anzuzeigen verpflichtet, dass ich bei meinem hohen Alter nicht mehr ein Pferd zu besteigen vermag.

Ew. Majestät brauchen jüngere Kräfte und ist mit einem nicht mehr felddienstfähigen Chef des Generalstabes nicht gedient.

Ich werde es als eine Gnade erkennen, wenn Ew. Majestät mich dieser Stellung entheben und mir huldreich gestatten wollen, den kurzen Rest meiner Tage in ländlicher Zurückgezogenheit zu verleben.

Nur mit meinen innigsten Wünschen kann ich die Erfolge begleiten, welche Ew. Majestät glorreichen Zukunft vorbehalten sind.

In treuester Ergebenheit und aufrichtigster Dankbarkeit für so viele mir zu Theil gewordenen Auszeichnungen und Wohlthaten verharre ich

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät
allerunterthänigster Diener

Gr. M o l t k e,
Feldmarschall.

Potsdam, den 9. August 1888.

Mein lieber Feldmarschall!

Obwohl Ich Mich den in Ihrem Briefe an Mich aufgeführten Gründen nicht zu verschliessen vermag, so hat Mich doch derselbe mit Schmerz bewegt. Es ist ein Gedanke, an welchen Ich Mich so wenig wie die Armee, deren Sein so unendlich viel Ihrer Person verdankt, gewöhnen können, Sie nicht mehr an dem Posten sehn zu sollen, auf welchem Sie das Heer zu den wunderbarsten Siegen führten, die je die Kämpfe eines Heeres krönten.

Doch will Ich unter keinen Umständen, dass Sie Ihre uns theure Gesundheit überanstrengen; darum werde Ich, wenn auch schweren Herzens, Ihrem Wunsch willfahren.

Dennoch weiss Ich Mich mit Meinem Heere eins in dem Wunsch, Sie um das Wohl und Wehe des Vaterlandes und seiner Vertheidigung beschäftigt zu wissen. Seit dem Heimgang Meines theuren Vaters ist das Amt des Präses der Landesvertheidigungskommission unbesetzt geblieben. Ich kann gewissenhaft dasselbe in keine besseren und berufenen Hände legen, als in die Ihrigen.

Darum bitte Ich Sie, dasselbe Mir und dem Vaterlande, sowie Meiner Armee zu Liebe anzunehmen.

Möge der Herr uns Ihre unschätzbare Kraft und Rathschläge auch an dieser Stelle noch lange zum Heile unserer Nation erhalten.

Eine diesbezügliche Ordre werde Ich Ihnen noch zugehen lassen.

In treuester Dankbarkeit und Anhänglichkeit verbleibe Ich

Ihr
wohlaffectionirter König
Wilhelm.

Marmor-Palais, den 10. August 1888.

Sie legen Mir in Ihrem Schreiben vom 3. d. M. mit der Klarheit und Selbstlosigkeit, die leuchtend durch Ihr ganzes Leben geht, die Nothwendigkeit eines Entschlusses dar, dessen Begründung Ich ja leider nicht verkennen darf, dessen Bedeutung aber eine so schwer wiegende ist, dass Ich Ihrem Antrage doch nur theilweise entsprechen kann. In dem Alter, welches Gottes gnädige Fügung Sie zur höchsten Freude Meines theuren Grossvaters, zum Segen für die Armee und zum Heil des Vaterlandes bisher hat erreichen lassen, darf Ich die unvermeidlichen Anstrengungen des Dienstes Ihrer Stellung nicht mehr länger von Ihnen beanspruchen — aber Ich kann Ihren Rath nicht entbehren, so lange Sie leben, und Ich muss Sie der Armee erhalten, die